

Geschäftsordnung

für den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V.



Geschäftsordnung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V.

Die Geschäftsordnung hat ihre Grundlage gemäß § 12 (3) der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e. V. in der Fassung vom 15. Oktober 2016.

§ 1 Sitzungen und Termine

- (1) Der Vorstand führt mindestens quartalsmäßig eine Sitzung durch.
- (2) Im 1. Halbjahr des Jahres wird eine gemeinsame Vorstandssitzung mit dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand durchgeführt.
- (3) Jährlich findet eine Vorstandssitzung mit der Leitung eines Unterverbandes statt.
- (4) Die Termine und der Ort für die o.g. Sitzungen werden auf der letzten Vorstandssitzung des Jahres beschlossen und in den Terminplan für das kommende Jahr aufgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung gilt als ordnungsgemäße Einladung gemäß § 12 (2) der Satzung.

§ 2 Leitung und Gäste

- (1) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende. In seiner Abwesenheit einer seiner beiden Stellvertreter.
- (2) Zu den Sitzungen können Gäste sowohl durch Beschluss des Vorstandes als auch auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 3 Anträge und Beschlüsse

- (1) Über die eingereichten Anträge wird abgestimmt. Aus dem eingereichten Antrag müssen das Antragsdatum, der Antragssteller und der Antragsinhalt ersichtlich sein.
- (2) Auszeichnungen müssen entsprechend der jeweiligen Vorschrift beantragt werden.
- (3) Die Abstimmung ist offen. Auf Antrag kann der Vorstand eine namentliche Abstimmung beschließen.
- (4) Der Antragsteller ist über den Beschluss zu informieren.
- (5) Bei Abwesenheit des Leiters der Geschäftsstelle (Schriftführer) legt der Versammlungsleiter zu Beginn der Vorstandssitzung einen Unterzeichner für Beschlüsse fest.

§ 4 Niederschriften

- (1) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschriften werden vom Leiter der Geschäftsstelle als Schriftführer erstellt. Bei Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach einer Vorstandssitzung in der Geschäftsstelle vorzulegen. Danach wird sie den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt.
- (2) Eine Niederschriftkontrolle erfolgt auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Änderungen müssen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 5 Finanzen

- (1) Durch den Schatzmeister ist in jeder Vorstandssitzung die Kontosituation zu erläutern.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Zuwendungen für besondere Maßnahmen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 6 Fachbereiche/ Arbeitsgruppen

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband unterhält folgende Fachbereiche:
 - a. Brandschutzerziehung,
 - b. Historik,
 - c. nationale und internationale Zusammenarbeit,
 - d. Öffentlichkeitsarbeit/Internet,
 - e. Wettbewerbe.
- (2) Die Fachbereiche können entsprechend des Bedarfes erweitert bzw. auch zusammengefasst werden.
- (3) Für die gebildeten Fachbereiche sind Fachbereichsleiter einzusetzen.
- (4) Das Protokoll der Fachbereichssitzung ist innerhalb von 14 Tagen nach einer Sitzung in der Geschäftsstelle vorzulegen. Danach wird es den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt.

§ 7 Zeichnung von Urkunden

Urkunden, einschließlich Berufungsurkunden, werden durch den Vorsitzenden unterzeichnet. In seiner Abwesenheit durch einen seiner beiden Stellvertreter.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung des Vorstandes in Kraft.

Ort, Datum der Beschlussfassung

Forst (Lausitz), den 25. 10. 2016

Vorsitzender

Robert Buder

